

Die **Baumschutzsatzung** schützt Bäume ab 80 cm Stammumfang als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz.

Für eine genehmigte Baumfällung ist ein **Ersatzbaum** mit 14-16 cm Stammumfang zu pflanzen. Ab 150 cm Stammumfang des gefälltten Baumes sind zwei Bäume zu pflanzen. Es sind Bäume derselben oder einer größeren Wuchsgröße zu verwenden. Für Bäume gebietsheimischer Arten sind ebensolche Ersatzbäume nötig.

Geschützt sind vor allem langlebige und gebietsheimische **Baumarten** wie Eiche, Linde, Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Ulme, Waldkiefer und Vogelbeere, sowie Walnuss und Esskastanie. Nicht geschützt sind die Nadelbäume Tanne, Fichte, Lärche, Zeder, Lebensbaum, Douglasie sowie die Pionierbäume Birke, Erle, Pappel, Weide sowie Obstbäume.

Sofern Ersatzbäume wegen der nötigen Abstände nicht auf dem eigenen Grundstück angepflanzt werden können, ist eine **Ausgleichszahlung** von 795 € je Baum an die **Stadt** vorgesehen. Dafür pflanzt die **Stadt** Ersatzbäume klimangepasster gebietsheimischer Arten.

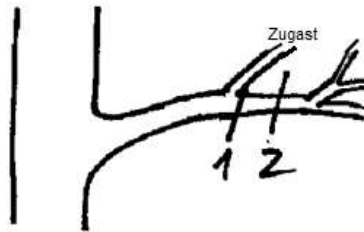
Für die Fällung eines geschützten Baumes ist vorab eine schriftliche Genehmigung von der **Stadt Aurich** einzuholen. Dazu ist ein formloser **schriftlicher Antrag** bei der Stadt einzureichen.

Die Errichtung von Gebäuden, die Lagerung von Baumaterial, das Befahren mit Baummaschinen und der Streusalz-Einsatz sind im Wurzelbereich von Bäumen unzulässig. Pflasterung, Bodenabtrag und Bodenauftrag sind im Kronentraufbereich des Baumes zum **Wurzelschutz** nicht zulässig.

Ein **GEHÖLZSCHNITT** an geschützten Bäumen ist genehmigungsfrei, wenn er als schonender Pflegeschnitt fachgerecht ausgeführt wird. Dazu ist die ZTV-Baumpflege (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen ... für Baumpflege) zu beachten. Sie ist im Rathaus im Fachdienst Klima Umwelt Verkehr einsehbar. Die wichtigsten Schnittregeln sind:

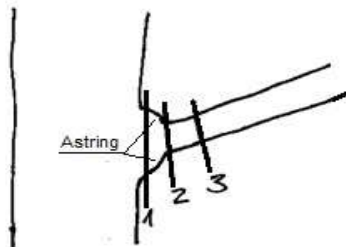
- Starkäste über 10 cm Durchmesser dürfen nicht geschnitten werden,
- bei ausblutenden Arten wie Kastanie, Ahorn, Esche und Walnuss dürfen nur Grobbäste bis max. 5 cm Durchmesser geschnitten werden,
- abgebrochene Äste bis zu 10 cm Durchmesser sollen nachgeschnitten werden,
- das Entfernen von Totholz und von bruchgefährdeten Seitenästen ist zulässig,
- ein Aufasten von Bäumen zur Freihaltung des Lichtraums an Straßen bis 4,5 m Höhe ist für Äste bis 5 cm Durchmesser zulässig,

• Äste sind zurück zu schneiden **auf einen Zugast** (siehe Skizze, Schnitt bei 1)



oder

an einem **Astring** (siehe Skizze, Schnitt bei 2),



Diese **BÄUME** werden von der **Stadtverwaltung** als an den Klimawandel angepasst, d.h. Hitze und Trockenheit gut vertragend empfohlen:

großkronige heimische Arten

Spitzahorn	Esche	Waldkiefer
Traubeneiche	Stieleiche	Silberweide

mittelkronige heimische Arten

Sandbirke	Zitterpappel
Hainbuche	Vogelkirsche

kleinkronige heimische Arten

Salweide	Weißdorn	Frühe Traubenkirsche
----------	----------	----------------------

Der **ARTENSCHUTZ** gilt vor allem für Vögel und Fledermäuse. Er ist bei Gehölzschnitt zu beachten. Nester, Baumhöhlen und Brutvögel dürfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 1. März bis 15. Juli durch Gehölzschnitt nicht gestört werden. Auskunft: Landkreis Aurich, Untere Naturschutzbehörde, Tel. 04941/16-0.

Bei **BAUVORHABEN** muss der Bauherr den geschützten Baumbestand in den Lageplan zum Bauantrag oder zur Bauanzeige eintragen. Bei einer erforderlichen Baumfällung ist ein Fällantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige bei der **Stadt** einzureichen.

Zum **WURZELSCHUTZ** sind die Regeln der DIN 18920 „Schutz von Bäumen ... bei Baumaßnahmen“ verbindlich. Die Norm ist im Rathaus im Fachdienst Klima Umwelt Verkehr einsehbar. Mit Entwässerungs- und Leitungsgräben ist zum Stammfuß mind. 2,50 m Abstand zu halten.

Bäume sind, vor allem zu öffentlichen Straßen, mindestens einmal im Jahr auf ihre **VERKEHRSSICHERHEIT** zu prüfen. Eigentümer haften für von ihren Bäumen verursachte Schäden.

# Stadt Aurich

Der Bürgermeister

## Baumschutz-Merkblatt

Bäume sind für Natur und Landschaft sowie für den Klimaschutz wichtig. Sie sind für die Sauerstoffbildung sowie zum Staub-, Sonnen- und Windschutz unverzichtbar. Sie sind ein Lebensraum vieler Tierarten wie Vögel und Insekten.

Daher sind die meisten größeren Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile nach der städtischen Baumschutzsatzung geschützt. Die Baumschutzsatzung ist abrufbar unter [www.aurich.de/bauen-wohnen/baumschutz](http://www.aurich.de/bauen-wohnen/baumschutz). Die wichtigsten Regeln werden hier erklärt. Für nähere Anfragen steht der Fachdienst Planung unter Telefon 04941/12-2110 bzw. Mail [wulle@stadt.aurich.de](mailto:wulle@stadt.aurich.de) zur Verfügung.

Etwa 1.200 Einzelbäume sind zudem in städtischen Bebauungsplänen als zu erhalten festgesetzt. Auch diese Bäume sind damit nach der **BAUMSCHUTZSATZUNG** geschützt. Die Bebauungspläne sind im Geoportal der Stadt unter <https://geoportal.aurich.de> einsehbar.

